

Ampelphasenmodell für die Durchführung einer Veranstaltung

Weitere Einzelheiten zum Ampelphasenmodell können der Veröffentlichung „Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“, Band 17 der Reihe „Praxis im Bevölkerungsschutz“, herausgegeben vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, entnommen werden.

1. Regelbetrieb (Ampelphase grün)

Im Regelbetrieb läuft die Veranstaltung wie geplant ab. Die Planungen des Sicherheitskonzeptes werden umgesetzt, es entstehen keine sicherheitsrelevanten Probleme. Die sich entwickelnden Problemstellungen betreffen lediglich die Struktur des Veranstalters – dies können untergeordnete Logistikprobleme, Programmänderungen, Wünsche von VIPs oder Ähnliches sein – so dass eine Beteiligung der Behörden nicht erforderlich ist.

Die Verantwortlichkeit für den reibungslosen Veranstaltungsablauf liegt beim Veranstalter, der sich allerdings von durch ihn ausgewählten Mitarbeitern und Dienstleistern beraten lassen kann (Sicherheitskreis).

2. Abstimmungsbedürftiges Veranstaltungsereignis (Ampelphase gelb)

Ein Ereignis, das eine Abstimmung innerhalb des Koordinierungskreises (i. d. R. Veranstalter bzw. Veranstaltungsleiter, Ordnungsdienstleiter, Leiter Sanitätsdienst, Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik, Gefahrenabwehr/Sicherheitsbehörden) erfordert (bspw. besondere Witterungsbedingungen, ein kritisch hoher Befüllungsgrad der Veranstaltung), wirkt sich auf den Regelbetrieb aus, zunächst ohne dass der Ablauf der Veranstaltung besonders beeinflusst wird. Dieses Ereignis kann sich jedoch im weiteren Veranstaltungsverlauf zu einer Störung – ggf. inkl. Personen- und Sachschäden – entwickeln, so dass eine gemeinsame koordinierende Absprache notwendig wird, um informativ *vor die Lage* zu kommen und eine Eskalation zu verhindern.

Der Veranstalter bleibt hier weiterhin für den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die Behördenvertreter übernehmen zunächst lediglich eine beratende Funktion, unterstützen den Veranstalter und informieren ggf. den eigenen Bereich über die Lage. Der Koordinierungskreis des Veranstalters kann das Ereignis eigenständig bearbeiten oder führt bis zum Eintreffen externer Einsatzkräfte notwendige/lageabhängige Erstmaßnahmen durch.

3. Schadensfall (Ampelphase rot)

Der geplante Ablauf der Veranstaltung wird durch ein Ereignis signifikant beeinflusst bzw. die darauffolgenden Maßnahmen der Behörden haben einen erheblichen Umfang. Auslöser kann ein eingetretener Schadensfall (z. B. ein Unfall, eine Explosion) oder ein akut drohender

Anlage 9 - Ampelphasenmodell für die Durchführung einer Veranstaltung

Schadenseintritt (z. B. ein angekündigtes Unwetter, eine Bombendrohung) sein. Somit kann es bereits zu Personen- und Sachschäden gekommen sein oder mit deren Eintritt ist jederzeit zu rechnen. In jedem Fall ist die Lage jedoch durch die zuständige Gefahrenabwehrbehörde als Krisenfall mit einem möglichen bzw. realisierten Schadenseintritt und den daraus resultierenden Personen- und Sachschäden zu bearbeiten, zumal Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr z. T. einen zeitlichen Vorlauf benötigen (z. B. ehrenamtliche Einheiten). Die zuständige Behörde (in aller Regel die polizeiliche oder nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr) schreitet entsprechend der gültigen gesetzlichen Grundlagen (Feuerwehr-, Polizei-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze) ein, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Der Koordinierungskreis unterstützt die jeweilige Einsatzleitung.

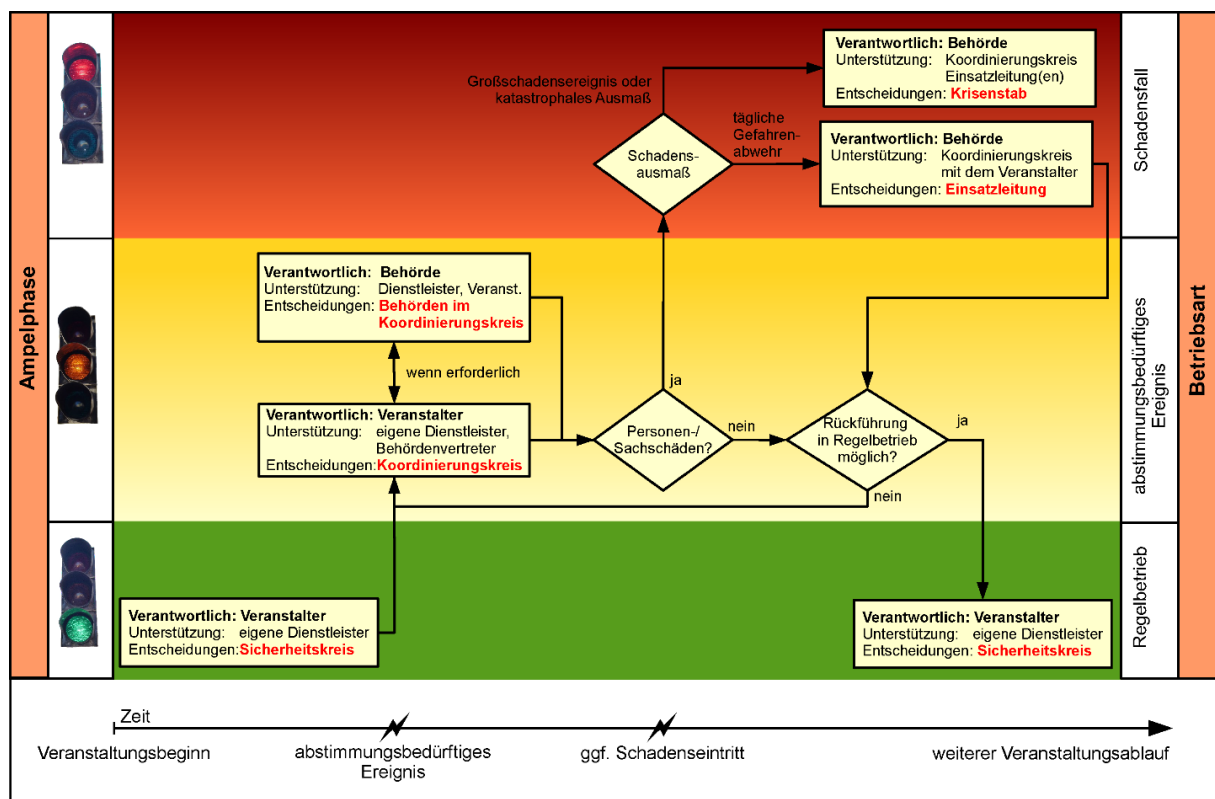


Abbildung 1 Übersicht über die Betriebsarten des Ampelphasenmodells
© Branddirektion München